

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer

vom 8. Mai 2026

zum Entwurf technischer Regulierungsstandards zu Kriterien für Geschäftsbeziehungen, gelegentliche Transaktionen und verbundene Transaktionen sowie niedrigere Schwellenwerte gemäß Artikel 19 (9) der Verordnung (EU) 2024/1624 (EU-GwVO)

Gegenstand des Entwurfs sind vor allem technische Regulierungsstandards (RTS), in denen festgelegt wird, welche Kriterien für die Identifizierung von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen Transaktionen und verbundenen Transaktionen sowie von risikoreichen Verpflichteten, Sektoren oder Transaktionen, für die ein niedrigerer Schwellenwert für Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden („CDD“) angesetzt werden kann, gelten sollen.

Frage 1:

Halten Sie die in Artikel 2 des Entwurfs der RTS aufgeführten Kriterien für geeignet, um Geschäftsbeziehungen ordnungsgemäß zu identifizieren? Falls nein, geben Sie bitte die Gründe dafür an – wenn möglich unter Angabe relevanter Daten.

Antwort der BStBK zu Frage 1:

Die in Artikel 2 des Entwurfs der RTS aufgeführten Kriterien erscheinen aus Sicht der Steuerberaterpraxis nur eingeschränkt geeignet, um Geschäftsbeziehungen ordnungsgemäß und rechtssicher zu identifizieren.

Positiv ist zunächst, dass der Entwurf erstmals unionsweit einheitliche Kriterien zur Abgrenzung von Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen vorsieht und damit grundsätzlich zur Harmonisierung beiträgt. Aus Sicht der steuerberatenden Praxis bestehen jedoch weiterhin erhebliche Auslegungs- und Abgrenzungsfragen.

Zentrale praktische Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere daraus, dass weder die Verordnung (EU) 2024/1624 noch der RTS-Entwurf den Begriff der „Transaktion“ näher definieren. Gleichzeitig wird die gelegentliche Transaktion als Transaktion oder transaktionsbezogene Dienstleistung definiert, die nicht im Rahmen einer Geschäftsbeziehung erbracht wird. Dadurch bleibt unklar, welche konkreten Tätigkeiten im Bereich rechts- und steuerberatender Dienstleistungen als gelegentliche Transaktionen einzuordnen sind.

Die in Artikel 2 Abs. 2 RTS genannten Kriterien der „Erbringung von Dienstleistungen in unterschiedlichen Abständen“ sowie der „Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen“ sind für rechts- und steuerberatende Berufe nur eingeschränkt geeignet. Mandatsverhältnisse im steuerberatenden Bereich sind ihrer Natur nach typischerweise auf eine fortlaufende berufliche Betreuung ausgerichtet und weisen regelmäßig ein Element der Dauer auf. Isolierte gelegentliche Transaktionen kommen zwar vor, stellen jedoch regelmäßig den Ausnahmefall dar.

Die derzeitige Ausgestaltung birgt daher die Gefahr, dass einzelne Tätigkeiten oder atypische Einzelaufträge als gelegentliche Transaktionen eingeordnet werden, obwohl nach ihrem wirtschaftlichen und beruflichen Gehalt eine Geschäftsbeziehung vorliegt. Dies kann insbesondere bei einmaligen Beratungsleistungen oder punktuellen Unterstützungsleistungen zu Rechtsunsicherheit führen.

Zudem bleibt unklar, welcher wirtschaftliche Wert bei der Anwendung schwellenwertabhängiger Sorgfaltspflichten maßgeblich sein soll. Weder die Verordnung noch der RTS-Entwurf stellen eindeutig klar, ob auf die Höhe des Honorars, den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion oder andere wirtschaftliche Werte abzustellen ist. Dies erschwert die praktische Anwendung zusätzlich.

Die Zielsetzung einer unionsweit harmonisierten Erfassung geldwäscherechtlich relevanter Sachverhalte wird ausdrücklich unterstützt. Aus Sicht der Steuerberaterpraxis bedarf es jedoch zusätzlicher Klarstellungen, um eine unverhältnismäßige Ausweitung der CDD-Pflichten auf atypische Einzelfälle zu vermeiden.

Aus Sicht der BSStBK sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass bei rechts- und steuerberatenden Berufen regelmäßig von einer Geschäftsbeziehung auszugehen ist, wenn die Dienstleistung ihrer Natur nach auf eine berufliche Betreuung des Mandanten gerichtet ist, auch wenn sich die Tätigkeit des Verpflichteten im Einzelfall auf einen einmaligen Auftrag beschränkt. Ebenso sollte klargestellt werden, dass einzelne Tätigkeiten innerhalb eines bestehenden Mandatsverhältnisses grundsätzlich nicht als gelegentliche Transaktionen anzusehen sind.

Frage 2:

Halten Sie die in Artikel 3 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards aufgeführten Kriterien für geeignet, um verbundene Transaktionen ordnungsgemäß zu identifizieren? Falls nein, geben Sie bitte die Gründe dafür an – wenn möglich unter Angabe relevanter Daten.

Antwort der BStBK zu Frage 2:

Die in Artikel 3 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards aufgeführten Kriterien erscheinen aus Sicht der Steuerberaterpraxis nur teilweise geeignet, um verbundene Transaktionen ordnungsgemäß zu identifizieren.

Positiv ist zunächst, dass der Entwurf erstmals konkrete Mindestkriterien zur Bestimmung verbundener Transaktionen enthält und damit zu einer stärkeren unionsweiten Harmonisierung beiträgt. Die Konkretisierung möglicher Zusammenhänge kann grundsätzlich zur Verbesserung der Rechtssicherheit beitragen.

Gleichzeitig bestehen jedoch erhebliche praktische und systematische Bedenken. Die Kriterien sind teilweise sehr weit gefasst und führen zu erheblichen Abgrenzungs- und Auslegungsfragen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung ähnlicher Zwecke, gemeinsamer Merkmale oder weiterer relevanter Kriterien sowie die Bewertung zeitlicher Zusammenhänge.

Im steuerberatenden Bereich besteht die Gefahr, dass mehrere Tätigkeiten oder Aufträge desselben Mandanten als „verbundene Transaktionen“ eingeordnet werden, obwohl tatsächlich eine einheitliche Geschäftsbeziehung vorliegt. Mehrere steuerliche Beratungsleistungen innerhalb eines bestehenden Mandatsverhältnisses sollten daher nicht allein aufgrund zeitlicher Nähe oder einer gemeinsamen wirtschaftlichen Zielrichtung als verbundene Transaktionen qualifiziert werden.

Darüber hinaus erscheinen einzelne Kriterien – etwa zur Nutzung gemeinsamer digitaler Infrastruktur oder zum abgestimmten Verhalten von Kunden – für rechts- und steuerberatende Berufe nur eingeschränkt praktikabel, da entsprechende Informationen typischerweise weder erhoben noch verfügbar sind.

Zudem können die umfangreichen Kriterien erhöhte Anforderungen an Datenanalysen und interne Prüfprozesse begründen. Die Vielzahl möglicher Verknüpfungsmerkmale birgt die

Gefahr einer Übererfassung und zusätzlicher Compliance-Pflichten, ohne dass stets ein entsprechender geldwäscherechtlicher Mehrwert erkennbar ist.

Kritisch erscheint zudem, dass einzelne Kriterien und feste Zeiträume teilweise eher formal als risikobasiert ausgestaltet sind. Dies kann im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen.

Die Zielsetzung einer unionsweit harmonisierten Identifizierung verbundener Transaktionen wird ausdrücklich unterstützt. Aus Sicht der Steuerberaterpraxis bedarf es jedoch zusätzlicher Klarstellungen und stärker risikobasierter Kriterien, um eine rechtssichere und praktikable Anwendung sicherzustellen.

Frage 3:

Halten Sie es für notwendig, zusätzliche Kriterien hinzuzufügen, die zumindest bei der Betrachtung der verschiedenen Elemente der Definition einer Geschäftsbeziehung berücksichtigt werden sollten, um die ordnungsgemäße Identifizierung von Geschäftsbeziehungen sicherzustellen? Wenn ja, geben Sie bitte an, um welche Kriterien es sich handelt und für welchen Sektor bzw. welche Sektoren diese gelten sollten.

Antwort der BStBK zu Frage 3:

Ja. Aus Sicht der Steuerberaterpraxis sollten zusätzliche Kriterien aufgenommen beziehungsweise bestehende Kriterien präzisiert werden, um die ordnungsgemäße Identifizierung von Geschäftsbeziehungen sicherzustellen.

Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass Mandatsverhältnisse im steuerberatenden Bereich typischerweise auf eine gewisse Dauer angelegt und durch fortlaufende berufliche Betreuung geprägt sind. Isolierte gelegentliche Transaktionen kommen zwar vor, stellen jedoch regelmäßig den Ausnahmefall dar.

Zugleich sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass bei rechts- und steuerberatenden Berufen regelmäßig von einer Geschäftsbeziehung auszugehen ist, wenn die Dienstleistung ihrer Natur nach auf eine berufliche Betreuung des Mandanten gerichtet ist, auch wenn sich die Tätigkeit des Verpflichteten im Einzelfall auf einen einmaligen Auftrag beschränkt.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass einzelne Tätigkeiten oder atypische Einzelaufträge als gelegentliche Transaktionen eingeordnet werden, obwohl nach ihrem wirtschaftlichen und beruflichen Gehalt eine Geschäftsbeziehung vorliegt.

Die derzeitige Definition der gelegentlichen Transaktion bleibt zudem weiterhin maßgeblich von der Abgrenzung zur Geschäftsbeziehung abhängig. Die bestehenden Kriterien lassen erhebliche Interpretationsspielräume offen, insbesondere hinsichtlich der Frage, wann eine mit einer Transaktion verbundene Dienstleistung vorliegt. Dies spricht für eine ausdrückliche Klarstellung im RTS.

Vor diesem Hintergrund wäre insbesondere eine Ergänzung in Artikel 2 Abs. 2 des RTS-Entwurfs sinnvoll. Beispielsweise könnte klargestellt werden, dass einzelne Tätigkeiten innerhalb eines bestehenden Mandatsverhältnisses grundsätzlich nicht als gelegentliche Transaktionen anzusehen sind. Eine solche Regelung würde die Rechtssicherheit erhöhen und zugleich eine unionsweit einheitliche und praxisgerechte Anwendung ermöglichen.

Frage 4:

Halten Sie es für notwendig, zusätzliche Kriterien hinzuzufügen, die zumindest bei der Betrachtung der verschiedenen Elemente der Definition von verbundenen Transaktionen berücksichtigt werden sollten, um die ordnungsgemäße Identifizierung verbundener Transaktionen sicherzustellen? Wenn ja, geben Sie bitte an, um welche Kriterien es sich handelt und für welchen/welche Sektor(en) diese gelten sollen.

Antwort der BStBK zu Frage 4:

Ja. Aus Sicht der Steuerberaterpraxis sollten zusätzliche Kriterien beziehungsweise Klarstellungen aufgenommen werden, um die ordnungsgemäße Identifizierung verbundener Transaktionen sicherzustellen.

Insbesondere sollte deutlicher zwischen verbundenen Transaktionen und Tätigkeiten innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung abgegrenzt werden. Mandatsverhältnisse im steuerberatenden Bereich sind typischerweise auf eine gewisse Dauer angelegt und durch fortlaufende berufliche Betreuung geprägt. Mehrere Tätigkeiten oder Aufträge desselben Mandanten sollten daher nicht allein aufgrund zeitlicher oder sachlicher Zusammenhänge automatisch als verbundene Transaktionen eingeordnet werden.

Darüber hinaus erscheinen mehrere der vorgesehenen Kriterien sehr weit gefasst und auslegungsbedürftig. Dies betrifft insbesondere die Kriterien ähnlicher Zwecke, weiterer relevanter Merkmale sowie der zeitlichen Nähe zwischen Transaktionen. Ohne zusätzliche Konkretisierung besteht die Gefahr uneinheitlicher Auslegung und einer Übererfassung von Sachverhalten ohne erhöhtes Geldwäscherisiko.

Aus Sicht der Steuerberaterpraxis wäre daher insbesondere eine Klarstellung sinnvoll, dass mehrere Tätigkeiten innerhalb eines bestehenden Mandatsverhältnisses grundsätzlich nicht als verbundene Transaktionen anzusehen sind, soweit sie im Rahmen derselben Geschäftsbeziehung erbracht werden.

Darüber hinaus erscheinen einzelne Kriterien – etwa zur Nutzung gemeinsamer digitaler Infrastruktur oder zum abgestimmten Verhalten von Kunden – für rechts- und steuerberatende Berufe nur eingeschränkt praktikabel, da entsprechende Informationen typischerweise weder erhoben noch verfügbar sind.

Zudem sollten die Kriterien stärker an einem risikobasierten Ansatz ausgerichtet und hinsichtlich ihres Umfangs präzisiert werden. Dies würde die Rechtssicherheit erhöhen und zugleich den operativen und dokumentarischen Aufwand für Verpflichtete reduzieren.

Frage 5:

Halten Sie die in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2 dieses Entwurfs der technischen Regulierungsstandards aufgeführten Kriterien für die Ermittlung von Geschäftsbeziehungen und verbundenen Transaktionen für verhältnismäßig? Falls nein, geben Sie bitte an warum und belegen Sie dies nach Möglichkeit mit relevanten Daten. Welche alternativen Kriterien würden Sie für verhältnismäßiger halten?

Antwort der BStBK zu Frage 5:

Die in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs aufgeführten Kriterien erscheinen aus Sicht der Steuerberaterpraxis nicht vollständig verhältnismäßig.

Die vorgesehene Differenzierung zwischen Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen Transaktionen und verbundenen Transaktionen führt in der praktischen Anwendung zu erheblichem zusätzlichem Bürokratie- und Dokumentationsaufwand. Steuerberater müssten künftig bei einzelnen Tätigkeiten oder Aufträgen gesondert prüfen und dokumentieren, welcher Kategorie der jeweilige Geschäftsvorgang zuzuordnen ist.

Dabei berücksichtigen die Kriterien nicht ausreichend die Besonderheiten des steuerberatenden Berufs. Mandatsverhältnisse im steuerberatenden Bereich sind typischerweise auf eine gewisse Dauer angelegt und durch fortlaufende berufliche Betreuung geprägt. Isolierte gelegentliche Transaktionen kommen zwar vor, stellen jedoch regelmäßig den Ausnahmefall dar. Die im Entwurf vorgesehene Abgrenzung birgt jedoch die Gefahr, einzelne Tätigkeiten

innerhalb eines Mandatsverhältnisses oder atypische Einzelaufträge als gelegentliche Transaktionen einzuordnen.

Hinzu kommt, dass die Abgrenzungskriterien teilweise unklar bleiben. Insbesondere fehlt eine eindeutige Definition des Begriffs „Transaktion“. Dadurch besteht die Gefahr widersprüchlicher Einordnungen. Mehrere Einzelaufträge könnten beispielsweise zugleich als verbundene Transaktionen und als Bestandteil einer Geschäftsbeziehung angesehen werden.

Weiterhin erscheint eine Reihe der vorgesehenen Kriterien eher formal als risikobasiert ausgestaltet. Die weite Definition gelegentlicher Transaktionen und transaktionsverbundener Dienstleistungen birgt die Gefahr einer Übererfassung und zusätzlicher Compliance-Pflichten. Dies steht teilweise im Spannungsverhältnis zum Grundsatz eines risikobasierten Ansatzes der Geldwäscheprävention.

Die weiterhin fehlende Konkretisierung des Begriffs „Transaktion“ führt zusätzlich zu erheblichen Abgrenzungsunsicherheiten. Insbesondere bleibt unklar, welcher wirtschaftliche Wert bei der Anwendung schwellenwertabhängiger Sorgfaltspflichten maßgeblich sein soll.

Die Zielsetzung einer unionsweit harmonisierten Anwendung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten wird ausdrücklich unterstützt. Aus Sicht der Steuerberaterpraxis bedarf es jedoch zusätzlicher Konkretisierungen, um eine verhältnismäßige und praktikable Anwendung sicherzustellen.

Verhältnismäßiger wäre daher insbesondere eine Klarstellung, dass bei rechts- und steuerberatenden Berufen regelmäßig von einer Geschäftsbeziehung auszugehen ist, wenn die Dienstleistung nach ihrer Art typischerweise auf eine berufliche Betreuung des Mandanten gerichtet ist, auch wenn sich die Tätigkeit des Verpflichteten im Einzelfall auf einen einmaligen Auftrag beschränkt. Ebenso sollte klargestellt werden, dass einzelne Tätigkeiten innerhalb eines bestehenden Mandatsverhältnisses grundsätzlich nicht als gelegentliche Transaktionen anzusehen sind.

Frage 6:

Sehen Sie operative Herausforderungen bei der Umsetzung dieses Entwurfs der technischen Regulierungsstandards? Wenn ja, geben Sie bitte an welche und belegen Sie dies nach Möglichkeit mit relevanten Daten. Haben Sie Vorschläge, wie die Kriterien operativ besser geeignet gemacht werden könnten?

Antwort der BStBK zu Frage 6:

Ja. Aus Sicht der Steuerberaterpraxis bestehen erhebliche operative Herausforderungen bei der Umsetzung des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards.

Die größte praktische Schwierigkeit liegt in der Abgrenzung zwischen Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen Transaktionen und verbundenen Transaktionen. Da der Begriff der „Transaktion“ weder in der Verordnung noch im RTS-Entwurf näher definiert wird, besteht erhebliche Rechtsunsicherheit.

Die in Artikel 2 Absatz 2 RTS vorgesehenen Kriterien der „Erbringung von Dienstleistungen in unterschiedlichen Abständen“ sowie der „Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen“ sind für rechts- und steuerberatende Berufe nur eingeschränkt praktikabel. Mandatsverhältnisse im steuerberatenden Bereich sind ihrer Natur nach typischerweise auf eine fortlaufende berufliche Betreuung ausgerichtet und weisen regelmäßig ein Element der Dauer auf.

Die derzeitige Ausgestaltung birgt daher die Gefahr, auch einzelne Tätigkeiten innerhalb bestehender Mandatsverhältnisse oder atypische Einzelaufträge als gelegentliche Transaktionen einzuordnen. Dies kann insbesondere bei einmaligen Beratungsleistungen oder punktuellen Unterstützungsleistungen zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen.

Hinzu kommt, dass die weite Einbeziehung transaktionsverbundener Dienstleistungen zusätzliche Unsicherheiten verursachen kann. Es besteht die Gefahr, dass auch technische oder administrative Vorgänge als relevante Transaktionen oder verbundene Dienstleistungen eingeordnet werden. Dies würde die Compliance- und Dokumentationslast zusätzlich erhöhen.

Zudem könnten mehrere Aufträge desselben Mandanten gleichzeitig als „verbundene Transaktionen“ und als Bestandteil einer Geschäftsbeziehung qualifiziert werden. Dies führt zu zusätzlichem Prüfungs-, Dokumentations- und Verwaltungsaufwand. Verpflichtete müssten bei einzelnen Tätigkeiten oder Aufträgen jeweils gesondert feststellen und dokumentieren,

welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. Gerade für kleine und mittlere Kanzleien würde dies zu einer erheblichen administrativen Belastung führen.

Die Vielzahl neuer Kriterien kann Verpflichtete zudem zu komplexeren Datenanalysen, erweiterten Prüfprozessen und einer stärkeren Vernetzung interner Systeme zwingen. Dies erhöht den operativen Aufwand zusätzlich.

Weitere operative Schwierigkeiten ergeben sich aus der weiterhin fehlenden Konkretisierung des Begriffs „Transaktion“. Insbesondere bleibt unklar, welcher wirtschaftliche Wert für schwellenwertabhängige Sorgfaltspflichten maßgeblich sein soll.

Die Zielsetzung einer unionsweit harmonisierten Erfassung geldwäscherechtlich relevanter Sachverhalte wird ausdrücklich unterstützt. Zur operativen Umsetzbarkeit bedarf es jedoch zusätzlicher Klarstellungen und praxisgerechter Abgrenzungskriterien.

Zur Verbesserung der operativen Umsetzbarkeit sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass bei rechts- und steuerberatenden Berufen regelmäßig von einer Geschäftsbeziehung auszugehen ist, wenn die Dienstleistung nach ihrer Art typischerweise auf eine berufliche Betreuung des Mandanten gerichtet ist, auch wenn sich die Tätigkeit des Verpflichteten im Einzelfall auf einen einmaligen Auftrag beschränkt. Ebenso sollte klargestellt werden, dass einzelne Tätigkeiten innerhalb eines bestehenden Mandatsverhältnisses grundsätzlich nicht als gelegentliche Transaktionen anzusehen sind.

Frage 7:

Halten Sie die Einführung einer zusätzlichen niedrigeren Schwelle für bestimmte verpflichtete Unternehmen, Sektoren oder Transaktionen für erforderlich? Wenn ja, geben Sie bitte die Gründe dafür an – wenn möglich unter Angabe von Daten – und nennen Sie den Wert, auf den die Schwelle festgesetzt werden sollte.

Antwort der BStBK zu Frage 7:

Aus Sicht der Steuerberaterpraxis erscheint die Einführung zusätzlicher niedrigerer Schwellenwerte derzeit nicht erforderlich.

Bereits die bestehenden Regelungen und die vorgesehenen Kriterien des RTS-Entwurfs führen zu erheblichen Abgrenzungs- und Auslegungsfragen. Insbesondere bleibt unklar, welcher wirtschaftliche Wert bei schwellenwertabhängigen Sorgfaltspflichten maßgeblich sein soll.

Weder die Verordnung noch der RTS-Entwurf stellen eindeutig klar, ob auf die Höhe des Honorars, den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion oder andere wirtschaftliche Werte abzustellen ist.

Zudem bestehen Zweifel, ob weitere feste Schwellenwerte mit dem Grundsatz eines risikobasierten Ansatzes vereinbar wären. Die Kommentierung zum Entwurf weist zutreffend darauf hin, dass starre numerische Kriterien und Schwellenwerte zu einer Übererfassung und zusätzlichen Compliance-Belastungen führen können, ohne dass hierdurch zwingend ein entsprechender geldwäscherechtlicher Mehrwert erzielt wird.

Mandatsverhältnisse im steuerberatenden Bereich bestehen typischerweise im Rahmen dauerhafter Geschäftsbeziehungen. Zusätzliche niedrigere Schwellenwerte würden daher voraussichtlich vor allem den administrativen und dokumentarischen Aufwand erhöhen, ohne die Effektivität der Geldwäscheprävention wesentlich zu verbessern.

Die Zielsetzung eines risikobasierten und unionsweit harmonisierten AML/CFT-Rahmens wird ausdrücklich unterstützt. Vorrangig erscheint aus Sicht der Steuerberaterpraxis jedoch zunächst eine klarere und praxisgerechtere Abgrenzung zwischen Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen Transaktionen und verbundenen Transaktionen als erforderlich.

Ft